



Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021

Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend Fundgegenstände gehören ins Fundbüro

P215226

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Das ZGB regelt den Anstaltsfund in Art. 720 Abs. 3 ZGB abschliessend. Wer demnach eine Sache in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, hat diese dem Hausbesitzer bzw. der Hausbesitzerin, dem Mieter bzw. der Mieterin oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern. Haus- und Anstaltsfunde werden daher gestützt auf § 6 der kantonalen Fundsachenverordnung weder vom Fundbüro noch von der Kantonspolizei entgegengenommen. Eine Änderung der kantonalen Fundsachenverordnung, welche die Entgegennahme von Anstaltsfunden durch das Fundbüro erlauben würde, würde damit Bundesrecht widersprechen.

Zudem wäre der Mehraufwand für das Fundbüro beträchtlich. Das Fundbüro müsste nicht nur personell aufgestockt werden, sondern auch die Lagerflächen müssten massiv vergrössert werden, was am jetzigen Standort nicht möglich ist.

